

Abteilungsordnung

der Tanzsportabteilung der TSG 1862 Weinheim e.V.

gültig ab 01.01.2016

1. NAME

- 1.1. Die Abteilung führt den Namen: „Tanzsportabteilung der Turn- und Sportgemeinde 1862 Weinheim e.V.“ abgekürzt „TSA der TSG 1862 Weinheim e.V.“.
- 1.2. Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied im: Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und im Deutschen Sportbund (DSB).

2. ZWECK

- 2.1. Die Abteilung bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateur - Tanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
- 2.2. Die Ausbildung und Zusammenarbeit im Tanzsport erfolgt im Einvernehmen und gemäß des Abkommens zwischen dem Allgemeinen Deutschen Tanzlehrer Verband e.V. (ADTV) und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Mitgliedschaft erfolgt über eine schriftliche Aufnahme - Erklärung und beginnt mit dem Eintrittsdatum.
- 3.2. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt eine Mitgliedschaft in der TSG 1862 Weinheim e.V. voraus.
- 3.4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Abteilung zusätzlich einen Abteilungsbeitrag.
- 3.5. Den Abteilungsbeitrag regelt die jeweils gültige Beitrags-Ordnung. Beitragserhöhungen kann die Abteilungsleitung bei wirtschaftlicher Notwendigkeit bis zu einer Höhe von 5 % (je Mitglied), errechnet aus dem höchsten Abteilungsbeitrag, vornehmen. Darüber hinaus gehende Anhebungen werden von den Abteilungsmitgliedern bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft ist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich, wenn sie spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter oder der TSG-Mitgliederverwaltung erklärt wurde.

5. ABTEILUNGSLEITUNG

- 5.1. Die Abteilungsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertretender Abteilungsleiter
 3. Kassenwart
 4. Sportwart
 5. Jugendwart
 6. Schriftführer
 7. Pressewart
 8. Organisationswart
- 5.2. Um die Abteilungsarbeit zu intensivieren und zu fördern, können bei bestimmten Aufgaben beratend hinzugezogen werden:
Sprecher der Gruppen
Trainer und Übungsleiter
Eventuell auch geeignete Mitglieder
- 5.3. Zur Überprüfung des Rechnungswesens und der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt.
- 5.4. Die Abteilungsleitung schlägt die Mitglieder vor, die an der Delegierten - Versammlung der TSG 1862 Weinheim e.V. teilnehmen.
- 5.5. Bei Rücktritt des Abteilungsleiters übernimmt automatisch der stellvertretende Abteilungsleiter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Neuwahl.
- 5.6. Bei Rücktritt von anderen Mitgliedern der Abteilungsleitung können diese kommissarisch ersetzt werden.

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Mitglieder - Versammlung der Abteilung findet im Regelfall jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag kann die Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 6.2. Spätestens alle 2 Jahre wird die Abteilungsleitung von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung neu gewählt.

7. ALLGEMEINES

- 7.1. Unabhängig von dieser Abteilungsordnung gelten in erster Linie die Satzungen und Bestimmungen der TSG 1862 Weinheim e.V.